

Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg über die Vergabe von Hochschulzertifikaten im Rahmen des Kontaktstudiums „Schulisches Lernen“ (Fächer mit abweichenden Umfang analog zu den Bachelorlehramtsstudiengängen)

vom 6. Juni 2017¹

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 Satz 1 und 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 4 Abs. 7 Satz 3, § 5 Abs. 6 Satz 3 und § 7 Abs. 6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27.02.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 1. Juni 2017 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Hochschulzertifikaten im Rahmen des Kontaktstudiums „Schulisches Lernen“. Im Kontaktstudium kann ein Fach analog zu Fächern der Bachelorlehramtsstudiengänge gewählt werden. Die Studieninhalte dieser Fächer sind analog zu Fächern der Bachelorlehramtsstudiengänge der Anlage 1 und 2 der RahmenVO-KM, weichen im Umfang aber von den Vorgaben in § 4 Abs. 7 Satz 1, § 5 Abs. 6 Satz 1 und § 7 Abs. 6 Satz 1 RahmenVO-KM ab, da sie unterhalb des Gesamtumfangs dieser Fächer studiert werden.
- (2) Der Umfang der Fächer im Kontaktstudium „Schulisches Lernen“ entspricht somit den Vorgaben der RahmenVO-KM für den Umfang der Fächer des Bachelor-Studiums (ohne Masterstudium) (§§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 RahmenVO-KM), die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiengangs studiert werden (vgl. § 5 Abs. 3 und 8 der SPO BA Grundschule, § 5 Abs. 3 und 8 der SPO BA Sek. I sowie § 5 Abs. 3 und 8 der SPO BA Sonderpädagogik).
- (3) Das Studium der Fächer im Kontaktstudium „Schulisches Lernen“ entspricht somit in Inhalt und Aufbau dem Bachelorstudium der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Modulhandbüchern der jeweiligen Bachelorlehramtsstudiengänge.

§ 2 Zweck des Hochschulzertifikats

Das Zertifikat stellt eine qualifizierte Bescheinigung für das Fach im Kontaktstudium „Schulisches Lernen“ dar. In dem Zertifikat findet sich neben der Bezeichnung des Faches („Schulisches Lernen im Fach ...“), der Auflistung der Modulprüfungen und der Darstellung der Studieninhalte auch der Bezug zu dem Lehramtsstudiengang, zu dessen Bachelorstudium das Fach in Inhalt und Aufbau analog studiert wurde. Das Zertifikat erfüllt die Anforderung an ein Diploma

Supplement/ Transcript of Records. Die erbrachten Studienleistungen werden außerdem gemäß § 8 Satz 2 RahmenVO-KM im Bachelorzeugnis vermerkt.

§ 3 Voraussetzungen für den Erwerb des Hochschulzertifikats

Das Zertifikat kann erwerben, wer im Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder im Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg immatrikuliert ist und Modul 1 abgeschlossen hat. Das Zertifikatsstudium findet analog zum jeweiligen Lehramtsbachelorstudiengang statt. In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung können weitere Voraussetzungen festgelegt werden.

Das Zertifikat kann auch erwerben, wer ein Lehramtsstudium mit der 1. Staatsprüfung oder einem Masterabschluss abgeschlossen hat. Das Zertifikatsstudium findet auch in diesem Fall analog zu einem gewählten Lehramtsbachelorstudiengang statt. Die Gebühren für das Kontaktstudium „Schulisches Lernen“ analog zu dem Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule und Lehramt Sonderpädagogik betragen 1.500€. Die Gebühren für das Kontaktstudium „Schulisches Lernen“ analog zu dem Bachelorstudiengang Sekundarstufe I betragen 2.000€.

§ 4 Erwerb und Ausstellen von Hochschulzertifikaten

- (1) Der Erwerb eines Zertifikats für das Studium eines Faches im Rahmen des Kontaktstudiums „Schulisches Lernen“ setzt einen nachgewiesenen Studienumfang entsprechend dem in der jeweiligen analogen Lehramtsbachelorstudien- und Prüfungsordnung festgelegten Umfang voraus. Die Zertifikate stellen keine selbständigen Abschlüsse dar.
- (2) Die in den jeweiligen analogen Lehramtsbachelorstudienordnungen für die Unterrichtsfächer geltenden Modulhandbücher gelten in Art und Umfang auch für das Studium eines Faches im Rahmen des Kontaktstudiums „Schulisches Lernen“.
- (3) Um Verwechslungen mit den Unterrichtsfächern auszuschließen, wird den Fächerbezeichnungen für die Fächer im abweichenden Umfang der Zusatz „Schulisches Lernen im Fach X“ vorangestellt (z.B. „Schulisches Lernen im Fach Deutsch“)
- (4) Die Zertifikate werden frühestens mit dem Abschluss des analogen Bachelorstudiums vergeben.

§ 5 Bescheinigung

Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des analogen Bachelorstudiengangs sowie bei nicht erfolgreichem Abschluss des analogen Bachelorstudiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in dem Fach im Kontaktstudium „Schulisches Lernen“ und deren Benotung enthält.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zertifikatssatzung tritt mit Wirkung vom zum Sommersemester 2017 in Kraft. Die Zertifikatssatzung vom 20. Februar 2017 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

¹ Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Arbeitsfassung eingearbeitet:

1. Änderung vom 11. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 5/2019)

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 11. Januar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 5/2019, S. 5), in Kraft getreten am 12. Januar 2019.

Ludwigsburg, den 6. Juni 2017

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor